

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol

Eing.: 24. Okt. 2014

G. Zl. Blg.

Antrag

**an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 31. Oktober 2014**

Klagsrecht des Betriebsrats auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit einer Versetzung

Gemäß § 101 ArbVG ist jede dauernde, das heißt voraussichtlich länger als 13 Wochen währende, Versetzung unverzüglich dem Betriebsrat mitzuteilen. Sofern mit einer dauernden Versetzung auch eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist, bedarf sie zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Urteil des Gerichts ersetzt werden. Das Gericht hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.

Wird aber eine nach § 101 ArbVG zustimmungspflichtige Versetzung ohne Zustimmung des Betriebsrats oder sogar trotz des Widerspruchs des Betriebsrats durchgeführt, so kann nach der derzeit geltenden Judikatur der Betriebsrat nicht auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Versetzung klagen. Vielmehr muss der betroffene Arbeitnehmer/die betroffenen Arbeitnehmerin selbst gegen die rechtsunwirksame Versetzung vorgehen, was aber während des laufenden Arbeitsverhältnisses praktisch nie geschieht, da ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin nicht einzeln und allein gegen seinen bestehenden Arbeitgeber/seine bestehende Arbeitgeberin vorgehen kann, will er/sie nicht den Verlust des Arbeitsplatzes und seiner/ihrer wirtschaftlichen Existenz riskieren.

Diese Rechtslage führt sogar dazu, dass ein Personalchef einer großen Tiroler Firma in Verhandlungen über bereits erfolgte Versetzungen gegenüber dem Betriebsrat und dem Rechtsvertreter der AK Tirol geäußert hat: „Wir wissen, dass die Versetzungen eigentlich unzulässig und rechtsunwirksam sind, aber was wollt´ ihr dagegen unternehmen, ihr dürft´ ja nicht klagen.“

Dies macht auch deutlich, warum die im Gesetz vorgesehenen Klagen der Arbeitgeber/innen auf Zustimmung zur Versetzung - jedenfalls im Wirkungsbereich der AK Tirol - nie vorkommen. Es besteht dazu keinerlei Veranlassung, weil der Betriebsrat gegen die unzulässige Versetzung nicht klagen darf und der betroffene Arbeitnehmer/die betroffene Arbeitnehmerin nicht klagen wird.

Die derzeitige Rechtslage begünstigt den rechtswidrig handelnden Arbeitgeber. Diese ist auch in sich widersprüchlich, da sie dem Betriebsrat zwar obligatorisch ein Zustimmungsrecht zu verschlechternden Versetzungen einräumt, aber eine Durchsetzungsmöglichkeit dieses Rechtsanspruchs versagt.

Zur effektiven Sicherung der gesetzlich eingeräumten Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte des Betriebsrates bedarf es daher der gesetzlichen Verankerung eines Klagsrechts des Betriebsrats auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Versetzung samt einer Anspruchshemmung für allfällige damit verbundene Leistungsansprüche von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen während des laufenden Gerichtsverfahrens analog zu § 54 Abs 5 ASGG.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Einbringung eines Gesetzesvorschlages auf, wonach dem Betriebsrat ein Klagsrecht auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Versetzung in § 101 ArbVG ausdrücklich eingeräumt wird, samt Festlegung einer Anspruchshemmung für allfällige damit verbundene Leistungsansprüche von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen während des laufenden Gerichtsverfahrens analog zu § 54 Abs 5 ASGG.

